



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0252 vom 22.05.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	26.06.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Baugebiet zwischen Marien- und Kurze Straße" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Baugebiet zwischen Marien- und Kurze Straße“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen zur Realisierung von Hinterlandbebauung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Marienstraße tlw.,
- im Westen durch die Bahnhofstraße tlw.,
- im Süden durch die Kurze Straße und die Brookstraße tlw.,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 212.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 66 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 41 soll in der Weise im beschleunigten Verfahren geändert werden, dass

- die überbaubaren Flächen teilweise erweitert und

- die Nutzungsschablonen vereinheitlicht werden.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 23.04.2018 hat der Ausschuss für Planen und Bauen einem entsprechenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Nach Erarbeitung der Unterlagen kann nun der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entsprechende Haushaltsmittel für die Bauleitplanung stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten für die Bauleitplanung) bereit.

Generationengerechtigkeit:

Die Erweiterung der überbaubaren Flächen zur Schaffung von Wohnraum kommt allen Generationen gleichermaßen zugute.

Im Auftrage:

Korten